

## Förderrichtlinien

1. Die Stiftung fördert Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks. Sie kann auch Projekte des Unionhilfswerk Landesverband Berlin e. V. und seiner Gesellschaften fördern.
2. Die zur Verfügung stehenden Mittel setzt die Stiftung schwerpunktmäßig für folgende Anliegen ein:
  - a) Förderung der hospizlichen und palliativgeriatrischen Arbeit, z. B. durch Schulungen für Helfer, spezifische Bildungsmaßnahmen für Pflegekräfte in stationären Einrichtungen, Forschungsthemen, die Bekanntmachung von Beratungs- und Betreuungsangebote im Land Berlin sowie die Förderung der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen mit den Themen „Sterben, Tod und Trauer“.
  - b) Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung, insbesondere der Bezuschussung von Maßnahmen zur Erholung und Rehabilitation.

Die Fördermittel aus zweckgebundenen Spenden oder Zustiftungen werden entsprechend der Vorgaben durch die Spendengeber oder Zustifter eingesetzt.

3. Für die Bewilligung von Fördermitteln wird in der Regel eine Eigenbeteiligung des Antragstellers vorausgesetzt.
4. Die Förderung darf nicht zur Entlastung leistungspflichtiger Kostenträger eingesetzt werden.
5. Förderanträge sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginn des Vorhabens schriftlich an die Stiftung zu senden. Die Anträge sollen
  - die beantragte Summe
  - eine Beschreibung der Maßnahme
  - eine Begründung für die Antragstellung
  - eine Darstellung der Gesamtfinanzierungenthalten.
6. Der Empfänger der Fördermittel hat die Verwendung der Mittel gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Die Originalbelege sind vorzulegen. Der Bewilligungsbescheid enthält genauere Hinweise zu den Abrechnungsmodalitäten.

Stand: 14.12.2012